

Satzung des Konservatoriums Bergstraße eG. V. In Heppenheim

in der Fassung v. 01.05.2019

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Konservatorium Bergstraße e.V. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt am 24.8.1990 eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung musikalischer, musischer und kultureller Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und der Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen für alle Berufsstudiengänge im musikpädagogischen und musikalisch-künstlerischen Bereich.
2. Der Satzungszweck besteht insbesondere darin, die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen umfassenden musikerzieherischen Unterrichtsbetrieb bereitzustellen und den Musikunterricht durchzuführen. Zur Vervollständigung der musikerzieherischen Ausbildung gehört die Durchführung und Förderung kultureller und öffentlicher Veranstaltungen, die auch im Zusammenarbeit mit Vereinen, Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen und anderen bildungsfördernden Einrichtung durchgeführt werden können.
3. Die musikerzieherischen Veranstaltungen stehen den Mitgliedern des Vereins sowie deren Angehörigen offen. Nichtmitglieder können vorübergehend zwecks späterer Aufnahme in den Verein zugelassen werden. Musikpädago-

gische Einführungsveranstaltung können grundsätzlich auch von Nichtmitgliedern besucht werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind die am Konservatorium Bergstraße e. V. selbständig tätigen Lehrkräfte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausgenommen hiervon sind der Rechner und die Leiterin/der Leiter der Einrichtung; diesen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, sofern dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss;

- durch Austritt; er ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
 - durch Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung bei juristischen Person
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Mitglieder, die selbst an den musikerzieherischen Veranstaltungen teilnehmen oder deren Angehörige dies tun, sind aktive Mitglieder. Mitglieder ohne solche Teilnahme sind passive Mitglieder.
5. Der Vorstand erstellt die Beitragsordnung.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder oder eines Viertels der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
 4. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
 5. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken sowie über vermögenswirksame Ausgaben/Anschaffungen im Wert von über 15.000 € bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Anträge gemäß dieser Vorschrift sind der Tagesordnung aufzuführen.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner. Der Vorstand kann um weitere Person erweitert werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Amtsträger. Die Leiterin/der Leiter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Diese Bestellung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Der Vorstand beschließt über die Beauftragung der Leiterin/des Leiters. Honorarverträge mit den selbständig tätigen Lehrkräften werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter geschlossen.

6. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter allein vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen Vertreter zu übertragen.
7. In allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
9. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Bestimmung des §§ 6 Abs. 5 gelten entsprechend.
10. Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Gebühren- und Beitragsordnung und, im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Konservatoriums, die Institutsordnung.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit unter Beachtung der vorgeschriebenen Beschlussfähigkeit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Heppenheim,

die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Über das Vermögen des Vereins darf die Begünstigte erst nach Einwilligung des Finanzamts verfügen.

Heppenheim, den

Lothar Schwarz

1. Vorsitzender